

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00566 vom 24. November 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00566

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00566 du 24 novembre 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00566 del 24 novembre 2011

Regeste

Anschlussgebühren | Anschlussgebühren: Zuständige Rekursinstanz. Nach § 52 Abs. 1 EG GschG und § 78a Abs. 1 WWG können Anordnungen, die in Anwendung dieser Gesetze ergangen sind, mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden (E. 2.1). § 52 Abs. 1 EG GschG und § 78a WWG traten im Rahmen der Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens in den Bereichen des Planungs-, Bau- und Umweltrechts in Kraft, die eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten in diesen Bereichen und damit verbunden eine Ausweitung der Rekurszuständigkeit des Baurekursgerichts als insofern grundsätzlich zuständiger Rechtsmittelinstanz bzw. eine Entlastung des Regierungsrats, der Baudirektion und der Bezirksräte erreichen wollte. Der Rechtsmittelweg hinsichtlich Streitigkeiten im Anwendungsbereich des EG GschG und WWG ist somit seit dem 1. Juli 2014 abschliessend kantonal vorgegeben. Für anderslautende kommunale Regelungen besteht diesbezüglich kein Raum mehr (E. 2.2). Demgemäss ist das Baurekursgericht [und nicht mehr der Bezirksrat] für die Beurteilung von Streitigkeiten betreffend Beitrags- und Gebührenanordnungen von Gemeinden nach Massgabe einer kommunalen Abgabeordnung im Sinn von § 45 EG GschG und § 29 WWG zuständig (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, gegen den nach Art. 92 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) die Beschwerde zulässig ist; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr zulässig (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.